

Erbverzicht

Es kommt vor, dass jemand nicht Erbe werden will und deshalb verzichtet. Meist will er dann gar nichts, also auch auf den Pflichtteil verzichten. Zu Lebzeiten des Erblassers kann man nur durch notariell beurkundeten Vertrag auf das Erbe und den Pflichtteil verzichten. Private Absprachen nützen nichts.

Anders sieht es nach dem Tod des Erblassers aus. Ruft ein Miterbe bei der Beerdigung oder beim Leichenschmaus vorschnell: „Ich will nichts haben!“, dann muss er sich das möglicherweise später entgegenhalten lassen, auch wenn er offiziell keine Erbausschlagung erklärt hat. Denn er hat, wenn er halbwegs nüchtern war, im Kreise seiner Miterben auf seinen Auseinandersetzungsanspruch und seine Quote am Nachlass verzichtet.

Aber zurück zum Erbverzicht: Vor nicht allzu langer Zeit wurden Pflichtteilsverzicht und Erbverzicht regelmäßig zusammen beurkundet. Denn wer nur auf seinen Pflichtteil verzichtet hatte, konnte noch Erbe werden, wenn z. B. ein Testament unwirksam oder anfechtbar war. Das wollten die Beteiligten aber meistens nicht. Auch bei einem Erbverzicht sollte unbedingt eine Regelung zum Pflichtteil oder Pflichtteilsverzicht beurkundet werden.

Sinnvoller ist es aber häufig, bei Zuwendungen zu Lebzeiten von den beschenkten Kindern keinen Verzicht zu fordern, sondern schriftlich zu bestimmen, dass die Schenkung später einmal angerechnet werden muss.

Sie wollen mehr über Erbrecht wissen? Dann können Sie sich im Internet unter www.wirtschaftsrecht-adlershof.de den Ratgeber „Erbrecht und Vorsorge“ kostenlos herunterladen.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias

Tel.: 6392-4567